

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

 Nr. 5

Kiel, den 3. Mai

1999

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Bekanntmachung des Kirchengesetzes der VELKD vom 20. Oktober 1998 zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes	114
II.	Bekanntmachungen	
	Entschädigung der im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche tätigen Orgel- und Glockensachverständigen	116
	Änderung der Honorarrichtlinien für Orgel- und Glockensachverständige Vom 10. März 1999	117
	Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osdorf, Kirchenkreis Blankenese	117
	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	117
	Pfarrstellenänderung	118
	Pfarrstellenerrichtungen	118
	Pfarrstellenaufhebung	118
III.	Pfarrstellenausschreibungen	
	der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	119
IV.	Stellenausschreibungen	120
V.	Personalnachrichten	121

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der VELKD vom 20. Oktober 1998 zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Nachstehend wird das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschland zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 20. Oktober 1998 veröffentlicht.

Kiel, den 31. März 1999

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Siebke

Az.: 3110 – D III

*

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes Vom 20. Oktober 1998

Artikel I

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz KBG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI S. 292) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf ihren Antrag oder von Amts wegen vorübergehend zu einer Tätigkeit, die ihrem Amt entspricht oder ihnen aufgrund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist, an eine andere Dienststelle ihres Dienstherrn oder zu einem anderen Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes abgeordnet werden. Vor einer Abordnung von Amts wegen sind sie zu hören.

(2) Eine Abordnung

1. zu einer Tätigkeit, die bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit die Dauer von einem Jahr, bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Probe die Dauer von zwei Jahren übersteigt,
2. zu einer Tätigkeit, die nicht dem Amt des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin entspricht, ihm oder ihr aber auf Grund von Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist oder
3. zu einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes

bedarf der Einwilligung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin.“

2. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf ihren Antrag oder von Amts wegen versetzt werden.

(2) Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Einwilligung, wenn das neue Amt

1. zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und
2. derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und
3. mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist.

Vor einer Versetzung von Amts wegen sind sie zu hören.

(3) Einer Einwilligung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin bei einer Versetzung im Bereich desselben Dienstherrn bedarf es auch nicht, wenn wegen

1. der Auflösung einer kirchlichen Körperschaft oder
2. einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer kirchlichen Körperschaft oder Dienststelle oder bei Zusammenlegungen

das bisherige Aufgabengebiet berührt wird. Satz 1 gilt auch, wenn das neue Amt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe angehört als das bisherige Amt. Satz 1 gilt entsprechend bei der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde. Vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. § 67 bleibt unberührt.

(4) Mit ihrer Einwilligung können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auch zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland versetzt werden.

(5) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 3 und 4 wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt, der an die Stelle des bisherigen tritt. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(6) Besitzen die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, so haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, denen noch kein Amt verliehen worden ist, entsprechend.“

3. In § 21 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft der Verfügung nach Satz 1 an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr nach Zustellung der Verfügung; die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Frist nach Halbsatz 1 durch kirchengesetzliche Regelungen zu verkürzen.“

4. § 24 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Altersgrenzen abweichende Regelungen treffen.“

5. § 28 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

a) „Bei Fortführung des Verfahrens sind mit dem Ende der drei Monate, die auf die Anordnung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Die nach Absatz 4 Satz 4 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Die nach Absatz 4 Satz 4 einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt.“

6. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ruhestandes“ die Worte „und Wiederverwendung“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen ein gleichwertiges Amt übertragen werden soll und zu erwarten ist, daß sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kann auch ein Amt ihrer früheren Laufbahn mit einer geringerwertigen Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zuzumuten ist.“

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Haben die Vereinigte Kirche oder ihre Gliedkirchen von der Ermächtigung in § 24 Absatz 5 Gebrauch gemacht, so können sie von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen.“

7. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Freistellung vom Dienst
aus anderen persönlichen Gründen

(1) Einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt,

2. Urlaub ohne Dienstbezüge

a) bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder

b) nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes

gewährt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 kann die Dauer der Teilzeitbeschäftigung nachträglich beschränkt oder der Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöht werden, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung soll zugelassen werden, wenn dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin die Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Beurlaubten nach Absatz 1 Nr. 2 kann die Rückkehr in den Dienst gestattet werden, wenn ihnen die Fortsetzung des Urlaubs nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Eine Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 2 darf, auch im Zusammenhang mit einer solchen nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(4) § 56 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend.“

8. Nach § 57 wird folgender § 57 a eingefügt:

„§ 57 a

Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Ermäßigung der Arbeitszeit oder eine Beurlaubung nach den §§ 56 und 57 beantragt, sind die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf die Folgen der ermäßigten Arbeitszeit oder der langfristigen Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche aufgrund kirchenbeamtenrechtlicher Regelungen.

(2) Die Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 und § 57 Abs. 1 Nr. 1 darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.“

9. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Beteiligung der Kirchenbeamtenvertretungen

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Vereinigten Kirche ist

1. eine Kirchenbeamtengesamtvertretung oder

2. eine Kirchenbeamtenvertretung

nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu beteiligen. Die Kirchenbeamtengesamtvertretung setzt sich aus Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen aus den Gliedkirchen und der Vereinigten Kirche zusammen; die Kirchenbeamtenvertretung besteht aus Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche.

(2) Bereitet die Vereinigte Kirche allgemeine dienstrechtliche Vorschriften mit Wirkung für die Gliedkirchen vor, so ist die Kirchenbeamtengesamtvertretung zu beteiligen.

(3) Bereitet die Vereinigte Kirche allgemeine dienstrechtliche Vorschriften vor, die nur für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche gelten, so ist die Kirchenbeamtenvertretung zu beteiligen.

(4) Das Nähere über die Bildung und Zusammensetzung der Kirchenbeamtengesamtvertretung und der Kirchenbeamtenvertretung nach Absatz 1 Satz 2 sowie die Form der Beteiligung nach den Absätzen 2 und 3 wird durch eine Rechtsverordnung geregelt."

10. § 67 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

das Wort „umgebildet“ wird durch die Worte „in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert“ ersetzt,
die Angabe „Absatz 4“ wird durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

11. In § 69 Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Hauptamt“ das Wort „dem“ eingefügt.

12. § 71 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich das Wartegeld errechnet.“

13. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abordnung oder die Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bekanntmachungen

Entschädigung der im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche tätigen Orgel- und Glockensachverständigen

Das Nordelbische Kirchenamt hat am 10. März 1999 die Richtlinien über die Honorierung von Leistungen der Orgel- und Glockensachverständigen vom 22. Juli 1997 (GVOBl. S. 141) geändert.

Unter Hinweis auf den Abschnitt IV Satz 2 der Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Orgelsachverständigen und auf den Abschnitt III Satz 2 der Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Glockensachverständigen (GVOBl. S. 117) werden die §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) hiermit bekannt gemacht:

„§ 9

(1) Zeugen und Sachverständigen werden die Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Beförderungsmittels oder bei einer Gesamtstrecke bis zu 200 Kilometer bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges ersetzt. Höhere Fahrtkosten werden ersetzt, soweit durch die Benutzung eines anderen als durch die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Beförderungsmittels die Entschädigung insgesamt nicht höher wird oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.

(2) Bei Benutzung von öffentlich, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die wirklichen Auslagen einschließlich der Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks bis zur Höhe der Tarife, bei Benutzung der Ei-

senbahn oder von Schiffen bis zum Fahrpreis der ersten Wagen- oder Schiffsklasse ersetzt. Der Ersatz der Beförderungsauslagen ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen. Die Mehrkosten für zuschlagpflichtige Züge werden erstattet.

(3) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges sind zu erstatten

1. dem Sachverständigen zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeuges 0,52 Deutsche Mark und
2. dem Zeugen zur Abgeltung der Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeuges 0,40 Deutsche Mark

für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlaß der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren.

(4) Für Reisen während der Termindsdauer werden die Fahrtkosten nur insoweit ersetzt, als dadurch Mehrbeträge an Entschädigung erspart werden, die beim Verbleiben an der Terminsstelle gewährt werden müßten.

(5) Tritt der Zeuge oder Sachverständige die Reise zum Terminsort von einem anderen als dem in der Ladung bezeichneten oder der ladenden Stelle unverzüglich angezeigten Ort an oder fährt er zu einem anderen als zu diesem Ort zurück, so werden, wenn die dadurch entstandenen Gesamtkosten höher sind, höchstens die Kosten ersetzt, die für diese Reise von dem in der Ladung bezeichneten oder der ladenden Stelle angezeigten Ort oder für die Rückreise zu diesem Ort zu ersetzen wären. Mehrkosten werden nach billigem Ermessen ersetzt, wenn der Zeuge oder Sachverständige zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

§ 10

(1) Zeugen und Sachverständige erhalten für den durch Abwesenheit vom Aufenthaltsort oder durch die Wahrnehmung eines Termins am Aufenthaltsort verursachten Aufwand eine Entschädigung. Die Entschädigung ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen.

(2) Die Entschädigung für den durch Abwesenheit vom Aufenthaltsort verursachten Aufwand soll nicht den Satz überschreiten, der Richtern in der Reisekostenstufe B nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Richter im Bundesdienst als Tagegeld zusteht. Die Vorschriften, nach denen bei Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten oder beendet werden, sich das Tagegeld vermindert oder ein Tagegeld nicht gewährt wird, gelten entsprechend. Bei Abwesenheit bis zu sechs Stunden werden die notwendigen Auslagen bis zu 6 Deutsche Mark erstattet. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes übernachten, so erhält er hierfür Ersatz seiner Aufwendungen, soweit sie angemessen sind.

(3) Bei Terminen am Aufenthaltsort des Zeugen oder Sachverständigen sind Zehrkosten bis zu 6 Deutsche Mark für jeden Tag, an dem der Zeuge oder Sachverständige länger als vier Stunden von seiner Wohnung abwesend sein mußte, zu ersetzen."

Kiel, 17. März 1999

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Dr. Poser

Az.: 601.4 – B I / B 5
602.2 – B I / B 5

**Änderung
der Honorarrichtlinien für
Orgel- und Glockensachverständige
Vom 10. März 1999**

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung beschlossen:

1. Die Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Orgelsachverständigen vom 22. Juli 1997 (GVOBl. S. 141) wird wie folgt geändert:

Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

„Die Reisekosten werden abgerechnet aufgrund §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756) in der jeweils geltenden Fassung. Das Nordelbische Kirchenamt gibt die entsprechenden Regelungen im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.“

2. Die Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Glockensachverständigen vom 22. Juli 1997 (GVOBl. S. 141) wird wie folgt geändert:

Abschnitt III erhält folgende Fassung:

„Die Reisekosten werden abgerechnet aufgrund §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756) in der jeweils geltenden Fassung. Das Nordelbische Kirchenamt gibt die entsprechenden Regelungen im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.“

3. Die Änderungen nach Nr. 1 und Nr. 2 treten am 1. Mai 1999 in Kraft.

Kiel, den 10. März 1999

Nordelbisches Kirchenamt

Prof. Dr. Blaschke

Präsident

Az.: 601.4 – B I / B 5
602.2 – B I / B 5

**Namensänderung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osdorf,
Kirchenkreis Blankenese**

Kiel, den 6. April 1999

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osdorf führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde St.Simeon Alt-Osdorf“.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az: 10 Osdorf – R 1

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Nordelbisches Kirchenamt Kiel, 31. März 1999

Az.: 9153 - Schönkirchen - R 1

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 31. März 1999

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

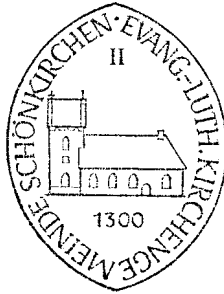
Ballhorn

Az. : 9153 – Schönkirchen – R 1

Kirchenkreis Kiel

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
SCHÖNKIRCHEN ”



Nordelbisches Kirchenamt Kiel, 6. April 1999

Az.: 9153-Schnelsen – R 1

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 6. April 1999

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Ballhorn

Az.: 9153-Schnelsen – R 1

Kirchenkreis Niendorf

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schnelsen”



Pfarrstellenänderung

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde „Schalom” Norderstedt, Kirchenkreis Niendorf, geht auf die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eidelstedt, Kirchenkreis Niendorf, über (mit Wirkung vom 01.04.1999).

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde „Schalom” Norderstedt wird 1. Pfarrstelle.

Az.: 20 Schalom Norderstedt (1) – P I / P 2

Pfarrstellenerrichtungen

Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg für Klinikseelsorge im südlichen Kirchenkreis (mit Wirkung vom 01.06.1999).

Az.: 20 Klinikseelsorge im südlichen Kirchenkreis Rendsburg – P I / P 3

*

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Treia, Kirchenkreis Schleswig (mit Wirkung vom 01.04.1999).

Az.: 20 Kirchengemeinde Treia (2) – P III / P 3

Pfarrstellenaufhebung

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Aukrug, Kirchenkreis Rendsburg (mit Wirkung vom 01.06.1999).

Az.: 20 Aukrug (2) – P I / P 3

Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Vorpommerns

Im Nordelbischen Kirchenamt wird im Personaldezernat die Referentenstelle des Theologen vakant und soll möglichst zum 01.09.1999 mit einer Pastorin oder einem Pastor besetzt werden.

Die Besetzung der Referentenstelle erfolgt durch den Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes.

Die Nordelbische Kirche ist bestrebt, die Gemeinschaft von Frauen und Männern zu fördern. Bei gleichwertiger Qualifikation werden Frauen bevorzugt eingestellt (§ 5 Abs. 1 GFG).

Gesucht werden eine Pastorin oder ein Pastor für das Team im Personaldezernat mit Fähigkeit zur

- theologischen Begründung qualifizierter Personalentwicklungsarbeit sowie ihrer überzeugenden Darstellung,
- Initiierung und Gestaltung personensorientierter Förderungs- und Entwicklungsprogramme für Pastorinnen und Pastoren in den ersten Amtsjahren,
- Partizipation an der Entwicklung zu einer Vertrauenskultur, die insbesondere den Übergang vom Vikariat ins Probendienstverhältnis kennzeichnet und Voraussetzung für eine auf Zukunft angelegte Beratung und pastorale Begleitung ist,
- Konfliktberatung in den Kirchenvorständen, bei denen Personalangelegenheiten der Pastorinnen oder Pastoren relevant werden,
- Zusammenarbeit mit den Pröpstinnen und Pröpsten eines Sprengels bei der Gestaltung und Pflege der dort notwendigen Personalpolitik bei Stellenerichtung und Besetzung
- Besondere theologische Kompetenz in bezug auf die Mitarbeit als Prüferin oder Prüfer für die theologischen Examen in der NEK ist wünschenswert.

Die Mitarbeit im Personaldezernat setzt ein hohes Maß an Konflikt-, Integrations- und Kooperationsfähigkeit voraus. Dazu gehört außerordentliche Bereitschaft zur Flexibilität der Arbeitszeitgestaltung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes, Herrn Prof. Dr. Klaus Blaschke, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes, Herr Prof. Dr. Klaus Blaschke, Tel. 0431/97 97-976 und der theologische Referent des Personaldezernates, Herr Oberkirchenrat Detlev Nonne, Tel. 0431/97 97-821.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 0311

*

In der Pommerschen Ev. Kirche ist die Pfarrstelle Pasewalk II vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen:

Die Evangelische Kirchengemeinde Pasewalk sucht nach dem Freiwerden der Pfarrstelle II eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit dem Mut zum Wechsel und der Lust zum Neuanfang in einer aktiven Gemeinde.

Die Gemeinde besteht aus rund 2.800 Mitgliedern und hat zwei volle Pfarrstellen. Der Gemeindegemeinderat (Durchschnittsalter: 44 Jahre) erhofft sich von der Pfarrerin/dem Pfarrer Interesse und Engagement bei der Gemeinde-, Kinder- und Jugendarbeit. Es wäre gut, wenn sie oder er einige Jahre Berufserfahrung hätte. Die Bereitschaft zur gemeinsamen Arbeit mit den anderen Mitarbeitern (Katechetin, Kantor, Küster, Pastor) und den ehrenamtlich tätigen Gemeindegliedern sollte bejaht und gewünscht sein.

Die Gemeinde hat zwei Seelsorgebezirke, und es gibt mehrere verschiedene Gemeindegemeinden. Pasewalk hat zwei mittelalterliche Kirchen und eine kleine Stadtrandkirche aus den 50er Jahren. Die Marienkirche ist zur Zeit noch eine Baustelle für ein Gemeindezentrum. Außerdem gehören zur Gemeinde noch zwei Dorfgemeinden mit je einer Kirche. Die Haushalte sind alle ausgeglichen.

Wer hat den Mut zum Wechsel und Lust, neu anzufangen? Die Kirchengemeinde ist offen für Ihr Interesse und freut sich auf eine neue Pastorin/einen neuen Pastor. Da niemand die Katze im Sack kaufen möchte, laden wir Sie herzlich ein zu einem Informationsbesuch. Wir werden Sie gern informieren über die Gemeinde und alle Arbeits- und Lebensbedingungen. Ein Anruf (03973/44 11 59) genügt, und wir sind gern bereit, Ihnen alle Gegebenheiten zu zeigen und mit Ihnen zu sprechen.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald, über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat – Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Az.: 2020-3 – P 1

*

In der Pommerschen Evangelischen Kirche ist die 3. Pfarrstelle der St. Bartholomaei-Kirchengemeinde Demmin im Umfang von 100 % sofort wiederzubesetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenbehörde.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der bereit ist, mit uns zu leben und zu arbeiten. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- bereit und fähig ist, sich einem größeren Mitarbeiterkreis einzugliedern,
- teamfähig ist und Freude an der Zusammenarbeit hat.

Wir erwarten neben allen üblichen pfarramtlichen Tätigkeiten besonderes Engagement in der Haus- und Seniorenseelsorge sowie einer kontinuierlichen Eltern- und Familienarbeit.

Gottesdienste und Konfirmandenunterricht bilden einen weiteren Schwerpunkt. Zur Kirchengemeinde gehören 3600 Gemeindeglieder bei neun Predigtstellen. In der Kirchengemeinde sind neben den Pfarrern vier Mitarbeiter hauptamtlich tätig. Ein aktiver Gemeindegemeinderat leitet die Gemeinde und unterstützt die hauptamtlichen Mitarbeiter bei den vielfältigen Aufgaben.

Eine geräumige, renovierte Pfarrwohnung (130 qm/5 Zimmer, Küche, Bad) kann sofort bezogen werden.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat – Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilt Frau Pfarrerin Gerlach, Vorsitzende des Gemeindekirchenrats, Kirchplatz 7, 17109 Demmin, Tel. 03998/22 20 36.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 31. Mai 1999.

Az.: 2020-3 – P 2

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Gefängnisseelsorge in Hamburg sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Diakonin/einen Diakon

für den kirchlichen Dienst in der Justizvollzugsanstalt Neuengamme und in der Sozialtherapeutischen Anstalt Bergedorf.

Die JVA Neuengamme beherbergt zur Zeit 312 Männer und 19 Frauen im offenen Vollzug. Die Sozialtherapie Bergedorf betreut überwiegend Sexualstraftäter und hat 45 Haftplätze.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte zu

- seelsorgerlicher Begleitung der Inhaftierten und ihrer Angehörigen,
- selbständiger kreativer Gottesdienstgestaltung und -ausführung in enger Zusammenarbeit mit dem Organisten,
- Zusammenarbeit mit dem Vollzugsdienst,
- Vertretungen, insbesondere in den Nachbaranstalten Neuengamme und der Zusammenarbeit mit der Gefängnisseelsorge in Hamburg

befähigt und bereit sein.

Eine Zusatz-Seelsorgeausbildung, KSA u.ä. ist wünschenswert, jedoch nicht Voraussetzung.

Ein eigenes Büro und ein Kirchenraum sind in der JVA Neuengamme vorhanden. Ein Kantor und Organist im Teilzeitnebenamt besorgt die kirchenmusikalische Ausgestaltung der Gottesdienste und die Chorarbeit in allen Vierländer Anstalten.

Die Vergütung der vollen Stelle erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an das Nordelbische Kirchenamt, Dezernat E, Herr OKR Kurt Triebel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Herr Pastor Gerd Gierke, z.Z. Vakanzvertreter, JVA/UHA Vierlande/Sozialtherap. Altengamme, Tel. 040/723 74 290, und Herr Pastor Karl Steinbauer, UHA Hamburg-Mitte, Tel. 040/355 58-254.

Az.: 5065-1 – E 2

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinfeld sucht zum nächstmöglichen Termin eine

Diakonin/einen Diakon

für eine volle Stelle (38,5 Wochenstunden) für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserer Gemeinde.

Zu den Aufgaben gehören:

- die selbständige Leitung und Gestaltung von Gruppenstunden,
- die Fortführung eines offenen Angebots in den Jugendräumen,
- Organisation und Leitung von Freizeiten und Projekten,
- Verantwortung für den wöchentlichen Kindergottesdienst (sonntags),
- Gewinnung und Schulung von Ehrenamtlichen,
- Mitarbeit im Konfirmandenunterricht und bei Familien- und Jugendgottesdiensten.

Ziel der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll es sein, den Zusammenhang von biblischer Orientierung und heutiger Lebenswirklichkeit erfahrbar zu machen. Dabei wird die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter unterstützt von den beiden Pastoren und vielen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Geeignete Jugendräume stehen im Gemeindehaus zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Eine Mietwohnung kann zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinfeld, Matthias-Claudius-Straße 8, 23858 Reinfeld.

Auskünfte erteilt Pastor Richard Tockhorn, Tel. 04533/28 34.

Az.: 30 – Reinfeld – E 2

Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1.4.1999 der Pastor z.A. Arend Engelkes, Weddingstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der St. Andreas-Kirchengemeinde Weddingstedt, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

Mit Wirkung vom 1.4.1999 der Pastor z.A. Andreas Kalowski, Hamburg-Neu-Allermöhe, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Franz von Assisi Neu-Allermöhe, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –.

Mit Wirkung vom 1.5.1999 der Pastor Volker Maly, Kiel, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Giekau, Kirchenkreis Plön.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 16.9.1999 die Wahl des Pastors z.A. Michael Sembritzki-Ostendorf, Steinbek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1.5.1999 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Gundula Döring, Probsteierhagen, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 75 % – in das Amt einer theologischen Referentin des Frauenreferats der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz in Kiel.

Mit Wirkung vom 1.6.1999 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Maike Borrmann zur Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) der 1. Pfarrstelle des Studenten- und Hochschulpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Flensburg (erneute Berufung).

Mit Wirkung vom 1.3.1999 bis einschließlich 28.2.2005 der Pastor Dr. Holger Hammerich in das Amt des Leiters der Arbeitsstätte Kiel des Pädagogisch-Theologischen Instituts Nordelbien mit dem Dienstsitz in Kiel.

Mit Wirkung vom 1.5.1999 bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 75 % – auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin i.W. Elisabeth Schmidt-Brockmann, Hamburg, in die 2. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge im Universitätskrankenhaus Eppendorf.

Eingeführt:

Am 7.2.1999 der Pastor Matthias Bohl als Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal – und gleichzeitig als Pastor in die 4. Pfarrstelle des Kirchengemeinde Glinde.

Am 10.1.1999 der Pastor Okke Breckling-Jensen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der St. Johannes-Kirchengemeinde Kremperheide, Kirchenkreis Münsterdorf.

Am 17.1.1999 der Pastor Dr. Horst Gorski als Propst des Kirchenkreises Altona und gleichzeitig als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Altona für das propstliche Amt

Am 7.2.1999 die Pastorin Kerstin Lammer als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glinde, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –.

Am 28.3.1999 der Pastor Hans-Gottfried Michaelis als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schnelsen, Kirchenkreis Niendorf.

Am 14.3.1999 der Pastor Bernd Seidler als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenburg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Am 28.2.1999 die Pastorin Ursula Stengel als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wallsbüll, Kirchenkreis Flensburg.

Am 14.3.1999 die Pastorin Martina Ulrich als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Joldelund, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Hartmut Klatt als Inhaber der 8. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Gefängnisseelsorge – über den 31. 7.1999 hinaus bis einschließlich 31.7.2004.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1.4.1999 der Pastor z.A. Jens Beckmann, Treia, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Treia, Kirchenkreis Schleswig (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 1.4.1999 die Pastorin z.A. Dorothea Lindow, Treia, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Treia, Kirchenkreis Schleswig (Auftragsänderung).

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1.4.1999 bis einschließlich 31.7.1999 der Pastor Dr. Christian Schwarke, z.Z. in Hamburg, für die Tätigkeit eines Dozenten an der Universität Dresden.

Übertragen:

Mit Wirkung vom 1.4.1999 auf die Dauer von 10 Jahren dem Pastor Dr. Karl-Heinrich Melzer, Wahlstedt, auf Grund seiner von der Kirchenkreissynode am 23.1.1999 erfolgten Wahl das Amt des Propstes des Kirchenkreises Niendorf und gleichzeitig als Pastor im Verbund mit dem Propstenamt die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eidelstedt.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1.4.1999 der Pastor Hans-Jürgen Neubert in Kiel.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1999 der Pastor Fritz-Dietrich Otto,
z.Z. in der Versöhnungskirchengemeinde zu Eilbek,
Kirchenkreis Alt-Hamburg.

Mit Wirkung vom 1.4.1999 der Pastor Reinhard Polutta in
Kiel.

Mit Wirkung vom 1.6.1999 der Pastor Horst Quandt, z.Z. in
Flensburg.



Pastor i.R.

Heinrich Hübner

geboren am 27. Februar 1919 in Bargum
gestorben am 2. März 1999 in Osterby

Der Verstorbene wurde am 17. Oktober 1954 in Borby
ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Langenhorn.
Ab 1955 war er Pastor in Langenhorn. Von 1966 an
bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1.5.1984
war er Pastor der Vater-Unser-Kirchengemeinde
Osdorf-Felm-Lindhöft.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor
Hübner.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit
schauen.



Pastor i.R.

Hermann Kriege

geboren am 6. Februar 1923 in Osnabrück
gestorben am 14. März 1999 in Brunsbüttel

Der Verstorbene wurde am 29. August 1954 in
Minden ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Minden.
Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth.
Landeskirche Schleswig-Holsteins war er ab 1959
Pastor in Hohenstein und ab 1967 Pastor in Olden-
burg. Von 1969 an bis zu seinem Eintritt in den
Ruhestand zum 1.4.1985 war er Pastor der Kirchen-
gemeinde Kronprinzenkoog.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor
Kriege.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit
schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 - 24033 Kiel

Postvertriebsstück - C 4193 B - Entgelt bezahlt